

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/2204



Automaten-Verband Schleswig-Holstein e.V.

Mitglied im Bundesverband  
Automatenunternehmer e.V. (BA)

Automaten-Verband Schleswig-Holstein e.V. Homfelder Str. 16, 24613 Aukrug

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses  
Herrn Christopher Vogt  
Landeshaus  
24171 Kiel

Aukrug, 16.12.2013

**Stellungnahme  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb  
von Spielhallen (Spielhallengesetz- SpielhG) der Landesregierung Schleswig-Holstein, LT-  
Drs. 18/918**

Sehr geehrter Herr Vogt,

nachstehend nehmen wir zum Gesetzesentwurf der Landesregierung bezüglich des „Gesetz zur Änderung des Spielhallengesetzes“ Stellung.

Die Automatenunternehmer im Land Schleswig-Holstein hatten sich auf das Landesspielhallengesetz eingerichtet und auch darauf vertraut, dass diese Regelungen zunächst Bestand haben werden. Die nunmehr beabsichtigte maßgebliche Änderung des Spielhallengesetzes bringt die Automatenunternehmer in erhebliche wirtschaftliche Bedrängnis.

Wir verkennen nicht die rechtliche Notwendigkeit, das bestehende Landesspielhallengesetz den Regelungen des ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages anzupassen.

Zentraler Punkt unserer Ausführung ist die Regelung des Vertrauensschutzes für die Automatenunternehmer.

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Neuregelungen der Übergangsbestimmungen in § 11 des Landesspielhallengesetzes werden den Anforderungen an den Vertrauensschutz nicht gerecht.

In Erwartungen einer jedenfalls mittelfristigen Gültigkeit des Landesspielhallengesetzes hatten die Automatenunternehmer anstehende Entscheidungen über Investitionen und insbesondere Mietvertragsverlängerungen bis zur Beschlussfassung des Landtages über das derzeit noch gültige Landesspielhallengesetz aufgeschoben. Danach sind die Entscheidungen getroffen worden.

Im Vertrauen auf die Gültigkeit des Gesetzes wurden langfristige Investitionsentscheidungen getroffen und Mietverträge verlängert.

Bei einer repräsentativen Umfrage zur Dauer der Mietverhältnisse kam heraus, dass

- 2% der Mietverträge zwischen 8 und 10 Jahren
- 20% der Mietverträge zwischen 10 und 15 Jahren
- 78% der Mietverträge zwischen 15 und 20 Jahren

nach in Kraft treten des Spielhallengesetzes abgeschlossen wurden.

Die in § 11 des Gesetzesentwurfes genannte Übergangsfrist von 5 bzw. 10 Jahren bei Härtefällen reichen für einen Vertrauensschutz in keiner Weise aus.

Um den Anforderungen eines Vertrauensschutzes zu genügen und den Interessen der auf die Gültigkeit des Landesspielhallengesetzes vertrauenden Automatenunternehmern gerecht zu werden, sollte eine Übergangsfrist von 15 Jahren einheitlich für alle Mehrfachkonzessionen gewährt werden.

Die bisher vorgeschlagene Übergangsfrist führt dazu, dass Kapitalgesellschaften ggf. gezwungen sind, die absehbare Wertlosigkeit ihres Betriebes unverzüglich zu bilanzieren, mit der Folge, dass schon jetzt eine Überschuldung droht.

Den Automatenunternehmen würde keine andere Möglichkeit bleiben, als den Weg des Schadensersatzes wegen eines enteignungsgleichen Eingriffes in ihren Gewerbebetrieb zu suchen.

Nach unserer Überzeugung sollte dieses Problem aber nicht juristisch, sondern politisch/wirtschaftlich geregelt werden.

Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass der erste Glückspieländerungsstaatsvertrag keine bestimmte Übergangsfrist vorschreibt.

Abschließend weisen wir auf folgende regelungsbedürftige Punkte hin:

In dem Gesetzesentwurf sollte festgeschrieben werden, dass die bestehenden Einzelkonzessionen von Spielstätten keiner Frist unterliegen. Nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf hat eine Einzelkonzession, die nach Ablauf einer Übergangsfrist aus einer Mehrfachkonzession übrig geblieben ist, keinen Anspruch auf Weiterbetrieb, während die originäre Einzelkonzession diesen Anspruch hätte.

Zu dem im Gesetzesentwurf geforderten Mindestabstand von 300 m Luftlinie zwischen Spielstätten sollte klar gestellt werden, dass sich diese Regelung auf baurechtlich neu zu genehmigende Spielstätten beziehen soll.

Ferner erlauben wir uns den allgemeinen Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Kohärenz staatlicher Maßnahmen bei der Bekämpfung von pathologischem Glückspiel. Diese Kohärenz erfordert ein gleichmäßiges Einwirken auf alle Formen des Glückspiels, insbesondere das staatliche Glückspiel und das Glückspiel in den Spielbanken, in denen weit überwiegend nur noch Automaten betrieben werden.



Während man der gewerblichen Automatenwirtschaft praktisch jede Werbung untersagen will, wirbt Lotto und Toto mit dem Euro Jackpot.

Öffentliche Nahverkehrsmittel (Anlage 1) sind mit entsprechender Werbung der Spielbanken beklebt. Sie bringen dem Kunden alkoholische Getränke während des Spiels, lassen den Zugriff auf den Geldautomaten zu und betreiben Player-Tracking in Reinstform indem sie die Registrierung des Kunden für aggressive Werbung nutzen (Anlage 2).

All dieses hat etwas mit Marketing, keinesfalls aber mit Kohärenz, geschweige denn mit Bekämpfung pathologischen Glückspiels zu tun. Letzteres schlägt sich auch in einem höheren Suchtpotential der Spielbanken nieder (Anlage 3).

Bei uns jedoch wird das Verbot des Kekses zur Tasse Kaffee mit der Behauptung des Spielerschutzes begründet.

Die Auswirkungen auf das Automatenaufstellungsgewerbe in Schleswig- Holstein haben sich bereits negativ auf die Zahl der Beschäftigten ausgewirkt.

Allein die eingeführte Sperrzeit (5.00 Uhr bis 10.00 Uhr) habe zu einem Personalabbau von 20 % der ehemals weit über 3.000 Beschäftigten geführt.

Nach Ablauf der Übergangsfrist werden über 50 % der noch beschäftigten Mitarbeiter aufgrund der gesetzlichen Schließung von Spielhallen entlassen.

Bei Verabschiedung des vorliegenden Gesetzesentwurfs sind die Spielhallen Teil des landesweit geregelten Glückspiels.

In diesem Zusammenhang sollte auch die Vergnügungssteuer landesweit geregelt werden, wie es auch bei den Spielbanken der Fall ist.

Das Saarland hat diesen Schritt- sicher auch unter dem Stichwort Kohärenz- bereits vollzogen und einheitliche Steuersätze für die Spielhallen vorgeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

**Automaten-Verband Schleswig-Holstein e.V.**



Wolfgang Voß  
Vorsitzender